



HERZENSSPUREN
SAPV-Team FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Kooperationsvereinbarung

zwischen

Apotheke: _____
Straße: _____ IK Nummer: _____
PLZ/Ort: _____ Telefon: _____
E-Mail: _____

und

SAPV- Team: _____
Straße: _____ IK Nummer: _____
PLZ/Ort: _____ Telefon: _____
E-Mail: _____

- Im Folgenden „Netzwerkpartner“ genannt –
- Nachfolgend gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt –

Um die Lesbarkeit zu verbessern, wird in diesem Dokument auf die parallele Verwendung von maskulinen und femininen Sprachformen verzichtet. Alle verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und gelten für alle Geschlechter.



HERZENSSPUREN

SAPV-Team FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Präambel

Die Behandlung und Betreuung schwerkranker sowie sterbender Menschen in der palliativen Versorgung orientiert sich an ihren medizinischen, pflegerischen, psychosozialen und spirituellen Bedürfnissen – ebenso wie an den Bedürfnissen ihrer Angehörigen. Palliativpatienten bedürfen einer umfassenden, ganzheitlichen Versorgung. Aus diesem Grund kooperieren verschiedene Institutionen, Berufsgruppen und ehrenamtliche Helfer in einem interdisziplinären und multi-professionellen Netzwerk. Diese Zusammenarbeit erfolgt über bestehende Sektorengrenzen hinweg, wobei die Beteiligten sich gegenseitig unterstützen und ergänzen.

Im Rahmen dieses Netzwerks erbringt das SAPV Team Leistungen der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV). Das primäre Ziel der SAPV ist es, die Lebensqualität und Selbstbestimmung schwerstkranker Menschen zu bewahren, zu fördern und zu verbessern, damit diesen ein menschenwürdiges Leben bis zum Lebensende in ihrem vertrauten häuslichen oder familiären Umfeld ermöglicht wird. Hierbei garantiert das SAPV Team ständige Erreichbarkeit, leistet Hilfe in akuten Krisensituationen, wirkt präventiv und führt regelmäßige Interventionen zur Kontrolle und Behandlung von Schmerz- sowie weiteren Symptomen durch. Auch die Angehörigen der Palliativpatienten werden intensiv unterstützt.

Das SAPV Team arbeitet in einer Netzwerkfunktion eng mit weiteren in der Regelversorgung eingebundenen Leistungserbringern unterschiedlicher Fachrichtungen zusammen – darunter Haus- und Fachärzte, Pflegedienste, Seelsorger, Sozialarbeiter, Physiotherapeuten, Psychologen, Hospize, ambulante Hospizdienste und weitere ehrenamtliche Kräfte.

Mit dem Abschluss dieses Vertrages beabsichtigen die Vertragspartner, in einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit zum Wohl der Palliativpatienten und deren Angehörigen tätig zu werden. Grundlage dieser Kooperation bilden die gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches V zur spezialisierten ambulanten Palliativversorgung. Detaillierte Bestimmungen finden sich in § 37b Abs. 3 SGB V in Verbindung mit § 132d SGB V, ergänzt durch die Richtlinie zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung sowie die Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes gemäß § 132d Abs. 2 SGB V.

Zum Wohle der Palliativpatienten und ihrer Angehörigen wird mit dieser Kooperationsvereinbarung die Basis für die weitere Zusammenarbeit geschaffen.



HERZENSSPUREN

SAPV-Team FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

§ 1

Vereinbarung über Behandlung und Unterstützung

(1) Der SAPV-Leistungserbringer verpflichtet sich zur:

- Abgestimmten gemeinsamen Versorgung von schwerstkranken Menschen mit einem Anspruch auf SAPV im Versorgungsgebiet. Dieser Kooperationsvertrag begründet kein exklusives Bindungsverhältnis zwischen den Parteien. Demnach steht es beiden Vertragspartnern frei, auch über diesen Vertrag hinaus mit weiteren Netzwerkpartnern zusammenzuarbeiten – selbst wenn diese im gleichen Tätigkeitsbereich tätig sind wie die Vertragspartner dieses Vertrages.
- Unterstützung und Ergänzung der Hilfen und Angebote der Einrichtung durch Beratung, Koordination und Versorgung im Sinne der SAPV
- Beratung und Unterstützung in allen organisatorischen Fragen zur SAPV

(2) Die Zusammenarbeit mit dem SAPV-Leistungserbringer umfasst folgende Leistungen der Apotheke:

- 24-Stunden Bereitschaft
- 24-Stunden Lieferung
- Vorhaltung von Betäubungsmitteln und Notfallmedikamenten in verschiedenen Applikationsformen
- Vorhaltung von benötigten Medikamenten für Kinder und Erwachsene
- Vorrichten von Infusionen z. B. Pantozol zum Verabreichen durch Angehörige oder bei schwierigen hygienischen Bedingungen
- Vorratshaltung kleiner Hilfsmittel wie Portnadeln, NaCl, Adapter etc.
- Pharmazeutische Beratung
- Schulung der Mitarbeiter, z. B. bezgl. Pumpen, Medikamentenwirkung und -nebenwirkung, PEG-Gängigkeit, Haltbarkeiten angebrochener Medikamente, etc.
- Austesten von Möglichkeit/Stabilität/Haltbarkeit/gegenseitige Wirkungsbeeinträchtigung von verschiedenen Medikamenten in einer Infusionslösung/Pumpe. Konzept zur Versorgung von Palliativpatienten

(3) Nach Maßgabe des Vertrages über die Erbringung von SAPV gemäß § 132d i. V. m. § 37b SGB V informiert das SAPV Team die vertragsschließenden Primärkassen innerhalb von vier Wochen nach Vertragsabschluss über diesen. Ebenso werden etwaige Kündigungen oder Vertragsänderungen später unter Einhaltung derselben Frist mitgeteilt.



§ 2

Grundsätze der Zusammenarbeit, Wahrung der Verschwiegenheit und Berücksichtigung der Rechte Dritter

- (1) Dieser Kooperationsvertrag begründet ausschließlich vertragliche Rechte und Pflichten zwischen dem SAPV-Team und dem Netzwerkpartner. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass weder der Palliativpatient noch seine Angehörigen aus diesem Vertrag eigene Ansprüche ableiten können.
- (2) Behandlungs-, Versorgungs- und Beratungsleistungen werden ausschließlich auf ausdrücklichen Wunsch des Palliativpatienten und bei entsprechender Indikation erbracht.
- (3) Das SAPV-Team sowie der Netzwerkpartner führen bedarfsgerechte Fallbesprechungen durch. In der Regel wird nach Abschluss der Betreuung ein Reflexions- bzw. Evaluationsgespräch zwischen den Kooperationspartnern durchgeführt. Die in § 3 enthaltenen Regelungen zum Datenschutz und zur Verschwiegenheitspflicht sind dabei uneingeschränkt zu beachten.

§ 3

Datenschutz, Verschwiegenheit

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet und selbst dafür verantwortlich, insbesondere die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG), des Sozialgesetzbuches (SGB) und des Strafgesetzbuchs (StGB) sowie weitere berufsrechtliche Vorschriften zum Datengeheimnis und der Vertraulichkeit, zum Sozialgeheimnis und der berufsmäßigen Schweigepflicht zu beachten und deren Einhaltung ggfs. nachweisen zu können.
- (2) Soweit im Rahmen der Durchführung dieses Kooperationsvertrages ein Austausch personenbezogener Informationen erfolgt, aus denen einzelne Patienten oder deren Angehörige direkt oder indirekt identifizierbar sind, ist sicherzustellen, dass dieser Austausch auf einer gesetzlichen Grundlage gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c oder d, Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO sowie § 22 Abs. 1 Nr. 1 lit. b BDSG erfolgt. Eine ausdrückliche Einwilligung des Patienten ist nur erforderlich, soweit keine gesetzliche Erlaubnisnorm greift. Die Vertragspartner stellen sicher, dass die datenschutzrechtlichen Informationspflichten gemäß Art. 13, 14 DSGVO erfüllt werden.
- (3) Die Vertragspartner stellen sicher, dass alle im Rahmen der Zusammenarbeit eingebundenen Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Sozialgesetzbuches (insbesondere §§ 35 SGB I, 67 ff. SGB X) sowie – soweit anwendbar – der ärztlichen Schweigepflicht gemäß § 203 StGB unterliegen.
- (4) Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige nicht-berufsmäßige Gehilfen oder Hilfspersonen auf die ärztliche Schweigepflicht, das Sozial- und das Datengeheimnis und die Vertraulichkeit ausdrücklich zu verpflichten und ggfs. nachzuweisen.



HERZENSSPUREN

SAPV-Team FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

(5) Soweit bei der Durchführung dieses Vertrages Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO eingesetzt werden, verpflichten sich die Vertragspartner, entsprechende Auftragsverarbeitungsverträge abzuschließen und die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzvorgaben durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

§ 4

Dauer und Beendigung der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbefristete Dauer wirksam. Eine ordentliche Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt und kann jederzeit geltend gemacht werden.

(3) Im Falle einer Kündigung sind die Interessen des Palliativpatienten sowie seiner Angehörigen in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Insbesondere darf die Kündigung nicht dazu führen, dass der Patient oder dessen Angehörige unterversorgt werden.

§ 5

Schriftformerfordernis

Jegliche Änderung oder Kündigung des Vertrages wird nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form erfolgt. Dies gilt ebenso für jeden etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 6

Vertraulichkeit

(1) Behandlung vertraulicher Informationen: Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen Daten und Informationen – im Folgenden als „vertrauliche Informationen“ bezeichnet – streng vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe oder Offenlegung gegenüber Dritten ist nur zulässig, wenn der jeweilige betroffene Vertragspartner zuvor schriftlich zugestimmt hat. Die Nutzung dieser Informationen ist ausschließlich auf den Zweck der Vertragsdurchführung beschränkt.

(2) Zulässige Offenlegungen: Ohne die erforderliche schriftliche Einwilligung des jeweils anderen Vertragspartners darf ein Vertragspartner vertrauliche Informationen nur offenlegen, wenn:

a) die Weitergabe an ein verbundenes Unternehmen erfolgt, das seinerseits einer gleich gelagerten Geheimhaltungspflicht unterliegt,

b) die Offenlegung an eigene Vertreter, Berater, Banken oder Versicherungsgesellschaften erfolgt, soweit diese für die sachgerechte Durchführung der vertraglichen Verpflichtungen notwendig ist und vorausgesetzt, dass sie entweder bereits zuvor einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterworfen wurden oder von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, oder



HERZENSSPUREN

SAPV-Team FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

c) die vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt des Erhalts dem empfangenden Vertragspartner bereits rechtmäßig bekannt waren, bereits öffentlich zugänglich sind oder auf andere Weise – ohne ein Verschulden des Empfängers – der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, oder wenn eine Offenlegung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, gerichtlicher bzw. behördlicher Anordnungen oder auf Anfrage einer zuständigen Kontrollinstanz vorgenommen werden muss. In diesem letzteren Fall hat der offenlegende Vertragspartner den anderen unverzüglich zu informieren.

(3) Fortdauer der Geheimhaltungsverpflichtung: Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit, wie in den Absätzen 1 und 2 dargelegt, bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages uneingeschränkt bestehen.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte sich herausstellen, dass eine Bestimmung dieses Kooperationsvertrages unwirksam ist oder nicht durchsetzbar wird, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und der vereinbarten Intention der ursprünglichen Regelung so nahe wie möglich kommt.

Ort & Datum

Unterschrift Apotheke

Unterschrift SAPV Leistungserbringer